



DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.



IVS

INSTITUT DER
VERSICHERUNGSMATHEMATISCHEN
SACHVERSTÄNDIGEN
FÜR ALTERSVERSORGUNG e.V.

Ergebnisbericht des Fachausschusses Altersversorgung

**Kompendium zur Versicherungsmathematischen Funktion
unter EbAV II**

Köln, 10. September 2021

Präambel

Die Arbeitsgruppe Solvabilität und Risikosteuerung des Fachausschusses Altersversorgung der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) hat den vorliegenden Ergebnisbericht erstellt¹.

Zusammenfassung

Dieser Ergebnisbericht behandelt den rechtlichen Rahmen, die organisatorische Einbettung sowie die Aufgaben der Versicherungsmathematischen Funktion (VmF). Weiter werden die Anforderungen an den Bericht der VmF behandelt.

Der Ergebnisbericht betrifft alle DAV-Mitglieder, die als Inhaber der VmF einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) tätig sind, auf Vorstandsebene für die VmF zuständig sind oder die Funktion des Ausgliederungsbeauftragten für die VmF innehaben. Darüber hinaus ist er auch für Mitarbeiter, welche Aufgaben der VmF wahrnehmen, sowie für Mitarbeiter der internen Revision von Interesse.

Der Ergebnisbericht ist an die Mitglieder und Gremien der DAV zur Information über den Stand der Diskussion und die erzielten Erkenntnisse gerichtet und stellt keine berufsständisch legitimierte Position der DAV dar².

Verabschiedung

Der Ergebnisbericht ist durch den Fachausschuss Altersvorsorge am 10. September 2021 verabschiedet worden.

¹ Die Vorstände von DAV und IVS danken der Arbeitsgruppe Solvabilität und Risikosteuerung ausdrücklich für die geleistete Arbeit, namentlich Dr. Andreas Jurk (Leitung), Susanna Adelhardt, Theresa Axmann, Dr. Carola Benteler, Carsten Ebsen, Daniel Fröhn, Dr. Sven Grönewäller, Dr. Rupert Hartung, Armin Henatsch, Andreas Kopf, Lutz Lammert, Jürgen Rings, Dietmar Schäffer, Katrin Schulze, Matthias Sohn, Mark Walddörfer, Marius Wenning.

² Die sachgemäße Anwendung des Ergebnisberichts erfordert aktuarielle Fachkenntnisse. Dieser Ergebnisbericht stellt deshalb keinen Ersatz für entsprechende professionelle aktuarielle Dienstleistungen dar. Aktuarielle Entscheidungen mit Auswirkungen auf persönliche Vorsorge und Absicherung, Kapitalanlage oder geschäftliche Aktivitäten sollten ausschließlich auf Basis der Beurteilung durch eine(n) qualifizierte(n) Aktuar DAV/Aktuarin DAV getroffen werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Regulatorisches zur VmF.....	5
2. Organisatorische Eingliederung der Versicherungsmathematischen Funktion	7
2.1. <i>Mögliche Organisationsformen.....</i>	7
2.1.1. Interne VmF.....	7
2.1.2. Externe VmF und Ausgliederungsbeauftragter	7
2.2. <i>Bündelung mehrerer Funktionen.....</i>	8
3. Aufgaben der VmF	10
3.1. <i>Aufgaben der VmF im Hinblick auf die versicherungstechnischen Rückstellungen.....</i>	10
3.1.1. Koordinierung und Überwachung der Berechnung der technischen Rückstellungen	11
3.1.2. Beurteilung der Angemessenheit der für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Methoden und Basismodelle sowie der zu diesem Zweck zugrunde gelegten Annahmen	13
3.1.3. Beurteilung der Hinlänglichkeit und der Qualität der zugrunde gelegten Daten.....	15
3.1.4. Vergleich der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten Annahmen mit den Erfahrungswerten	16
3.1.5. Unterrichtung des Vorstandes über die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung	17
3.2. <i>Aufgaben der VmF im Rahmen der Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik</i>	18
3.3. <i>Aufgaben der VmF im Rahmen der Stellungnahme zur Rückversicherung</i>	21
3.4. <i>Aufgaben der VmF im Rahmen der Unterstützung des Risikomanagements.....</i>	23
3.5. <i>Aufgaben der VmF im Rahmen der Informationspflicht gegenüber der Geschäftsleitung und der Aufsichtsbehörde.....</i>	24
4. VmF-Bericht.....	26
4.1. <i>Allgemeine Hinweise</i>	26

<i>4.2. Berichterstattung zu den technischen Rückstellungen.....</i>	<i>27</i>
<i>4.3. Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik</i>	<i>28</i>
<i>4.4. Stellungnahme zur Rückversicherung.....</i>	<i>30</i>
<i>4.5. Berichterstattung zur Unterstützung des Risikomanagements</i>	<i>32</i>

1. Einleitung und Regulatorisches zur VmF

Zum 13. Januar 2019 ist das *Gesetz zur Umsetzung der neugefassten Richtlinie über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV)*³ in Kraft getreten. Damit wurden Änderungen der sog. EbAV II-Richtlinie⁴ (im Folgenden nur als „Richtlinie“ bezeichnet) in deutsches Recht überführt. Insbesondere wurde das VAG geändert.

Inhaltliche Konkretisierungen der geänderten Vorschriften des VAG erfolgen durch die am 30.12.2020 veröffentlichten Rundschreiben 08/2020 (VA) - Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (MaGo für EbAV, im Folgenden kurz als „MaGo-Rundschreiben“ bezeichnet) sowie 09/2020 (VA) - Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an die eigene Risikobeurteilung (ERB) von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung.

Die nachfolgenden Ausführungen konzentrieren sich auf den deutschen Rechtsrahmen, da die Richtlinie keine darüberhinausgehenden relevanten Anforderungen enthält.

Für die VmF einer EbAV sind folgende Vorschriften und Aufgaben von zentraler Bedeutung:

- **Einrichtung der VmF**

Die Einrichtung einer versicherungsmathematischen Funktion kann entfallen, wenn die EbAV keine biometrischen Risiken selbst abdeckt und weder Anlageergebnisse noch eine bestimmte Höhe der Leistungen garantiert (§ 234b Abs. 6 VAG).

- **Aufgaben der VmF**

§ 234b VAG enthält besondere Anforderungen an die Schlüsselfunktionen von EbAV. Die Aufgaben der VmF von Versicherungsunternehmen (§ 31 VAG) werden durch § 234b Abs. 5 VAG für Pensionskassen abgewandelt und mit § 237 Abs. 1 S. 1 VAG auf Pensionsfonds übertragen. Die Aufgaben der VmF umfassen neben der Berichterstattung an den Vorstand insbesondere:

- Koordination und Überwachung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich deren Beurteilung (Daten, Annahmen, Methoden, etc.),
- Abgabe von Stellungnahmen zur allgemeinen Zeichnungs- und Annahmepolitik sowie zu den Rückversicherungsvereinbarungen und

³ Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (Neufassung) vom 19. Dezember 2018, am 31.12.2018 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

⁴ Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (Neufassung)

- Beitrag zur wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems einschließlich zur ERB.

Die Aufgaben der VmF einer EbAV lehnen sich an die Aufgaben der VmF eines Versicherungsunternehmens nach Solvency II an. Jedoch fehlen für EbAV – sachgerechterweise – Aspekte der ökonomischen Bewertung einschließlich der Best Estimate-Modellierung sowie Managementregeln.

- **Bündelung mit Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars**

Es ist möglich, dass Aufgaben der VmF sowie die verantwortliche Person für die VmF auch vom Verantwortlichen Aktuar wahrgenommen werden, wenn Maßnahmen zur Vermeidung von oder zum Umgang mit gegebenenfalls bestehenden Interessenkonflikten getroffen werden (vgl. Rn. 90 MaGo). Hierbei sind die speziellen Ausführungen unter Rn. 115 bis 118 MaGo zu berücksichtigen.

- **Bündelung von Schlüsselfunktionen, Wahrnehmung im Trägerunternehmen**

Zur möglichen Bündelung von Schlüsselfunktionen einschließlich der Wahrnehmung der VmF-Aufgaben durch ein Trägerunternehmen (§ 234b Absatz 2 und 3 VAG) wird auf Kapitel 2.2 verwiesen.

- **Interne Leitlinie gefordert**

Zur internen Dokumentation der aufbau- und ablauforganisatorischen Regelungen enthält § 234a Absatz 3 VAG die Anforderung, dass die internen Leitlinien auch Vorgaben zu einer VmF beinhalten sollen. Die EbAV sind grundsätzlich frei in der formalen Ausgestaltung der schriftlichen Leitlinien (Rn. 53 MaGo).

- **Besondere Informationspflichten gegenüber Geschäftsleitung und Aufsichtsbehörde**

Nach § 234b Absatz 4 VAG unterliegt die für eine Schlüsselfunktion verantwortliche Person („Verantwortliche Person“) einer besonderen Informationspflicht gegenüber der Geschäftsleitung und, sofern die Geschäftsleitung in bestimmten Situationen nicht mit geeigneten Maßnahmen reagiert, auch unmittelbar gegenüber der Aufsichtsbehörde. Diese Anforderung gilt für alle Schlüsselfunktionen einer EbAV und somit auch für die VmF. Einzelheiten sind im Abschnitt 4.5. dargestellt.

2. Organisatorische Eingliederung der Versicherungsmathematischen Funktion

2.1. Mögliche Organisationsformen

Bei der Betrachtung der möglichen Organisationsformen der VmF ist zunächst zwischen der VmF als solcher und der verantwortlichen Person für die VmF zu unterscheiden.

Die VmF als solche kann durch eine Organisationseinheit innerhalb der Aufbauorganisation einer Einrichtung oder auch durch eine externe Organisation außerhalb der betroffenen Einrichtung (externer Dienstleister) wahrgenommen werden. Die für die VmF verantwortliche Person ist stets als natürliche Person aufzufassen. Es muss sich dabei immer um eine einzelne Person handeln. Die Wahrnehmung dieser Rolle kann nicht auf mehrere Personen aufgeteilt werden. Auch diese Person kann entweder in die Organisationsstruktur der Einrichtung eingebettet sein oder durch einen (externen) Dienstleister bereitgestellt werden.

Es ist auch möglich und in der Praxis häufig so eingerichtet, dass VmF und der hierfür Verantwortliche in einer Person zusammenfallen.

Im Folgenden werden VmF und für die VmF verantwortliche Person synonym verwendet, wenn nicht ausdrücklich eine Unterscheidung gemacht wird. Dabei wird davon ausgegangen, dass in der Praxis der häufigste Fall sein dürfte, dass VmF und verantwortliche Person identisch sind.

2.1.1. Interne VmF

Soweit die Einrichtung über ausreichend qualifizierte Mitarbeiter und die für ihre Aufgaben notwendigen Ressourcen verfügt, kann die VmF von einem Mitarbeiter wahrgenommen werden. Dies kann im Einzelfall auch ein Mitglied des Vorstands sein oder im Regelfall ein Mitarbeiter einer nachgelagerten Hierarchieebene. Entscheidend ist, dass die VmF

- über die erforderliche Qualifikation verfügt,
- ihr die notwendigen Kapazitäten bereitgestellt werden und
- sie bei der Ausführung ihrer Aufgaben als VmF unabhängig ist.

Der Vorstand der Einrichtung hat die Einhaltung der genannten Anforderungen im Rahmen seiner Organisationshoheit sicherzustellen. Hierzu eignen sich beispielsweise Leitlinien oder geeignete Berichtswege.

2.1.2. Externe VmF und Ausgliederungsbeauftragter

Die VmF kann durch externe Personen wahrgenommen werden. In diesem Fall handelt es sich um eine Ausgliederung im Sinne von § 32 VAG. Die Gründe für eine Ausgliederung können unternehmensindividuell variieren. Ein Grund kann sein, dass kein eigenes qualifiziertes Personal zur Verfügung steht. Für eine Ausgliederung ist stets ein Ausgliederungsbeauftragter durch den Vorstand zu

benennen. Der Ausgliederungsbeauftragte ist Verantwortliche Person im Sinne vom § 47 Nr. 1 VAG. Er überwacht den Dienstleister bzw. Subdienstleister bei der Ausführung der VmF. Insbesondere beurteilt und hinterfragt er hierbei die Tätigkeit der externen VmF unabhängig und objektiv. Hierfür muss er selbst über die notwendige Qualifikation verfügen, die Tätigkeit der VmF beurteilen und hinterfragen zu können. Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss über die erforderliche Eignung verfügen.

Jedoch sind die Anforderungen an die fachliche Qualifikation des Ausgliederungsbeauftragten niedriger anzusetzen als bei der Intern Verantwortlichen Person für die Schlüsselfunktion. Die fachliche Qualifikation muss in jedem Fall ausreichend sein, um die Tätigkeit sowie die Analysen und Berichte der VmF verstehen und beurteilen zu können.

2.2. Bündelung mehrerer Funktionen

Der Gesetzgeber dürfte im Grundsatz davon ausgehen, dass sich die neu geschaffene Schlüsselfunktion der VmF von den bisher schon bestehenden Funktionen mit versicherungsmathematischem bzw. aktuariellen Schwerpunkt zumindest in Teilen abgrenzt. Er lässt im Falle der VmF jedoch ausdrücklich zu, dass diese Funktion in Personalunion vom Verantwortlichen Aktuar ausgeübt wird.⁵ Somit dürften auch weitere Konstellationen möglich sein. Betrachtet man eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, dann verfügt diese regelmäßig über mindestens folgende, mit versicherungsmathematischen Tätigkeiten befassten Funktionen:

- Verantwortlicher Aktuar im Sinne von § 141 VAG
- versicherungsmathematische Funktion im Sinne von §§ 234b, 237 u. 31 VAG
- versicherungsmathematischer Sachverständiger im Sinne des Rundschreibens 2/2018 VA für Pensionskassen bzw. 3/2018 für Pensionsfonds

Je nach Größe und Profil der Einrichtung können daneben noch weitere Tätigkeitsbereiche mit aktuariellem Schwerpunkt bestehen (z. B. Tarifentwicklung/Profit Testing, aktuarielles Controlling, etc.). Im Sinne dieses Ergebnisberichts beschränken wir uns jedoch auf die vorstehend aufgezählten drei Funktionen, die stets vorgefunden werden können.

Der versicherungsmathematische Sachverständige wird hierbei nicht zwangsläufig als einzelne, natürliche Person aufgefasst, sondern kann auch als juristische Person in Gestalt eines Dienstleistungsunternehmens auftreten. Seine vorwiegende Tätigkeit ist die Erstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens im Sinne von § 17 BerVersV bzw. § 10 PFAV und die Berechnung der Deckungsrückstellung.

⁵ BT-Drucksache 19/4673, S. 63

Es ist in der Regel möglich, dass mehrere oder alle der o. g. Funktionen von einer Person ausgeführt werden. In diesen Fällen kann es zu Interessenkonflikten kommen. Interessenkonflikte sind kein prinzipieller Hinderungsgrund für die gleichzeitige Wahrnehmung mehrerer oder aller versicherungsmathematischer Aufgaben durch eine Person. Jedoch sind diese transparent zu machen und es ist der Umgang mit ihnen in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Die folgenden Personenidentitäten werden explizit in den aufsichtlichen Bestimmungen als grundsätzlich zulässig bezeichnet:

- VA und Sachverständiger:

„Das versicherungsmathematische Gutachten ist durch einen Sachverständigen zu erstellen, der über die notwendigen versicherungsmathematischen Kenntnisse verfügt (z.B. durch den Verantwortlichen Aktuar des Unternehmens).“

(Vorbemerkung der BaFin-Rundschreiben zu den versicherungsmathematischen Gutachten)

- VA und VmF:

„Die Aufgaben der versicherungsmathematischen Funktion [...] überschneiden sich mit den Pflichten des Verantwortlichen Aktuars [...]. Der Verantwortliche Aktuar kann in der Regel auch die versicherungsmathematische Funktion abdecken.“

(Gesetzesbegründung - BT-Drucksache 19/4673, S. 63)

Dabei sind im Falle einer Personenidentität auch angemessene Kontrollen (ggf. auch Vier-Augen-Prinzip) zu gewährleisten und Interessenkonflikten angemessen zu begegnen.

Bei einer Kombination mehrerer Rollen bei einem Dienstleister sollte der Ausgliederungsbeauftragte (der VmF) auch analysieren, inwiefern Interessenkonflikte durch die Bündelung entstehen. Zu beachten gilt, dass im Falle einer rein unternehmensinternen Besetzung der o. g. Rollen etwaige Interessenkonflikte durch eine andere Stelle analysiert und beurteilt werden sollten (z. B. durch die URFC und letztverantwortlich durch den Vorstand).

3. Aufgaben der VmF

3.1. Aufgaben der VmF im Hinblick auf die versicherungstechnischen Rückstellungen

Das VAG regelt die Aufgaben der VmF in §§ 31 und 234b Abs. 5 im Hinblick auf die versicherungstechnischen Rückstellungen wie folgt

- Koordination und Überwachung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen,
- Beurteilung der Angemessenheit der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Methoden und Basismodelle, sowie der zu diesem Zweck zugrunde gelegten Annahmen,
- Bewertung der für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten Daten hinsichtlich Hinlänglichkeit und Qualität,
- Vergleich der Annahmen, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegt wurden, mit den Erfahrungswerten,
- Berichterstattung an den Vorstand über die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen,

Diese Aufgaben der VmF tangieren die Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars. So testiert dieser im Rahmen des Jahresabschlusses unter der Bilanz, dass die Deckungsrückstellung nach den geltenden Vorschriften bestimmt wurde.

Wenn die VmF einer EbAV nicht durch den Verantwortlichen Aktuar wahrgenommen wird, ist eine entsprechende Abstimmung bzw. ein Austausch sinnvoll. Siehe hierzu auch Kapitel 2.2.

Der im Aufsichtsrecht und in dem MaGo-Rundschreiben definierte Aufgabenbereich der VmF bezieht sich auf die versicherungstechnischen Rückstellungen in der Handelsbilanz.

Den Unternehmen steht es frei, den Aufgabenbereich der für die VmF verantwortlichen Person auch auf die nach anderen Rechnungslegungssystemen gebildeten versicherungstechnischen Rückstellungen (sofern relevant, z. B. Steuerbilanz, IFRS oder Solvency II) auszuweiten. Eine etwaige positive Entscheidung hierüber wäre vom Vorstand zu treffen und könnte auch in der VmF-Leitlinie festgehalten werden. Dies wird im vorliegenden Ergebnisbericht nicht weiter behandelt.

3.1.1. *Koordinierung und Überwachung der Berechnung der technischen Rückstellungen*

Das MaGo-Rundschreiben konkretisiert in Kapitel 9.2.3 die Aufgaben der VmF im Hinblick auf die Koordinierung und Überwachung der Berechnung der technischen Rückstellungen wie folgt

- Die Entscheidung, wer die Berechnung der technischen Rückstellungen durchführt, bleibt der EbAV überlassen.
- Die Überwachung der Berechnung der technischen Rückstellungen erfolgt durch eine Validierung der nach HGB berechneten technischen Rückstellungen der EbAV. Die Validierung dient der Überprüfung der Angemessenheit der Annahmen und Methoden, die im Rahmen der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwandt werden. Die Entscheidung, wer die Validierung der Berechnung technischer Rückstellungen durchführt, bleibt ebenfalls der EbAV überlassen. Die Aufgaben der VmF im Sinne von §§ 31 Abs. 1 und 234b Abs. 5 VAG bleiben hiervon unberührt.
- Soweit der Verantwortliche Aktuar im Rahmen seiner Zuständigkeiten bei Ausübung seiner Kontroll- und Überwachungstätigkeiten auch Feststellungen zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen getroffen hat, können sich hieraus ergebende Erkenntnisse in die Validierung einbezogen werden.
- Für EbAV mit schwächer ausgeprägtem Profil kann es ausreichen, die Validierung der technischen Rückstellungen anhand der Feststellungen des Verantwortlichen Actuars sowie externer Überprüfungsergebnisse – etwa einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – durchzuführen.
- Die Berechnung der technischen Rückstellungen und die Validierung werden in der Weise getrennt, dass Interessenkonflikte vermieden werden und insbesondere die Unabhängigkeit der Validierung nicht beeinträchtigt wird. Im Einklang mit dem Proportionalitätsprinzip kann diese Anforderung für EbAV mit schwächer ausgeprägtem Profil bereits erfüllt sein, wenn die Berechnung und die Validierung prozessual getrennt werden. Es kann im Sinne des Proportionalitätsprinzips aber auch eine personelle Trennung von Berechnung und Validierung geboten sein.
- Für eine EbAV mit schwächer ausgeprägtem Profil, die mitarbeiterlos ist oder aus nur wenigen Mitarbeitern besteht, wird dem Trennungsgrundsatz im Einzelfall bereits durch eine prozessual getrennte Durchführung der Berechnung und Validierung Rechnung getragen.
- Gegenstand der Validierung sind die verwendeten Berechnungsmethoden, die getroffenen Annahmen und die verwendeten Daten sowie die vollständige Erfassung der zu bewertenden Verpflichtungen. Der Einfluss von Änderungen bei Methoden, Annahmen und Datengrundlagen von einem Berechnungstichtag zum nächsten ist zu ermitteln.
- Die VmF gewährleistet im Rahmen ihrer Zuständigkeit, dass eine geeignete Validierung durchgeführt wird. In diesem Kontext erfüllt die VmF die nachfolgend genannten Aufgaben.
 - o Die VmF beurteilt, ob die Zusammenhänge zwischen der Methodenwahl, den Annahmen sowie der Datenqualität und -verfügbarkeit beachtet werden. Dabei werden die Quelle und der Verwendungszweck der Daten berücksichtigt.
 - o Bei der Prüfung, welche Validierungsverfahren sich am besten eignen, berücksichtigt die VmF die Charakteristika der zu bewertenden Verbindlichkeiten.
 - o Die VmF überprüft regelmäßig die Validierungsverfahren und gewährleistet, dass diese gegebenenfalls angepasst werden. Zu diesem Zweck bezieht sie die gewonnenen Erfahrungswerte aus vorangegangenen Validierungen.
 - o Die VmF gewährleistet, dass bei der Validierung sowohl quantitative als auch qualitative Aspekte berücksichtigt werden.

§ 31 Abs. 1 VAG weist der VmF u. a. die Aufgabe zu, die Berechnung der technischen Rückstellungen zu koordinieren. Im MaGo-Rundschreiben wird die Koordinationsaufgabe nicht näher spezifiziert.

Zur Wahrnehmung ihrer Koordinationsaufgabe kann die VmF beispielsweise selbst einen Zeitplan für die Berechnung der Deckungsrückstellung erstellen. Es ist ebenfalls denkbar und zulässig, dass die Erstellung von Zeitplänen sowie Prozessbeschreibungen an anderer Stelle der Einrichtung erfolgt. In diesem Fall sollte die VmF in geeigneter Weise in die Erstellung eingebunden werden und über Möglichkeiten der Einflussnahme verfügen. Die VmF muss in jedem Fall den Prozess und die Planung kennen und in der Lage sein, die Durchführung nachvollziehen zu können.

Der Zeitplan und die Prozessbeschreibung sollten zumindest die wesentlichen Meilensteine der Berechnung sowie die hierfür verantwortlichen Stellen bzw. Personen enthalten. Die Planung kann auch die erforderlichen Datenquellen und Nebeninformationen benennen und den dazugehörigen Informationsfluss dokumentieren. Beispiele für geeignete wesentliche Meilensteine können sein:

- Datenbereitstellung
- Berechnungsdurchführung
- Prüfung und Plausibilisierung der Ergebnisse
- Aufbereitung der Ergebnisse
- Bereitstellung der Ergebnisse an weiterverarbeitende Stellen
- Vorstellung in den dafür vorgesehenen Gremien

Durch Wiedervorlagen oder regelmäßige Abstimmungen kann die VmF die Einhaltung des Zeitplans überwachen und bei Änderungen geeignete Umplanungen initiieren oder selbst vornehmen. Liegt die Zeitplanung und Prozessdurchführung nicht in den Händen der VmF selbst, so sollte sie sich zumindest in geeigneter Weise von der ordnungsgemäßen Erstellung einer Zeit- und Prozessplanung sowie einer ordnungsgemäßen Ablaufkontrolle überzeugen. Dies kann beispielsweise durch die Einsichtnahme des Zeitplans sowie der definierten Kontrollmechanismen und zugehöriger Dokumentationen erfolgen. Die VmF sollte im VmF-Bericht auf ihre im Zusammenhang mit der Koordination der Berechnung konkret wahrgenommenen Tätigkeiten eingehen und die wichtigsten erzielten Ergebnisse daraus darlegen.

§ 234b Abs. 5 Satz 1 VAG weist der VmF u. a. die Aufgabe zu, die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu überwachen. Im MaGo-Rundschreiben erfolgen hierzu weitere Konkretisierungen durch die BaFin.

Die Überwachung der Berechnung der technischen Rückstellungen erfolgt durch eine Validierung der nach HGB berechneten technischen Rückstellungen der EbAV. Die Validierung dient der Überprüfung der Angemessenheit der Annahmen und Methoden, die im Rahmen der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwandt werden. Die Entscheidung, wer die Validierung der Berechnung technischer Rückstellungen durchführt, bleibt der EbAV überlassen. D. h. die Validierung muss nicht durch die VmF oder die für die VmF verantwortliche Person selbst durchgeführt werden. Die Aufgaben der VmF im Sinne von §§ 31 Abs. 1 und

234b Abs. 5 VAG bleiben hiervon unberührt. Das MaGo-Rundschreiben weist der VmF aber dennoch zwingend von ihr durchzuführende Aufgaben und Zuständigkeiten zu.

Die VmF gewährleistet im Rahmen ihrer Zuständigkeit, dass eine geeignete Validierung durchgeführt wird. In diesem Kontext erfüllt die VmF die nachfolgend genannten Aufgaben.

Die VmF beurteilt, ob die Zusammenhänge zwischen der Methodenwahl, den Annahmen sowie der Datenqualität und -verfügbarkeit beachtet werden. Dabei werden die Quelle und der Verwendungszweck der Daten berücksichtigt. Hilfreich könnte in diesem Zusammenhang eine entsprechende Checkliste sein, die die Zusammenhänge darstellt und überprüfbar macht.

Bei der Prüfung, welche Validierungsverfahren sich am besten eignen, berücksichtigt die VmF die Charakteristika der zu bewertenden Verbindlichkeiten.

Die VmF überprüft regelmäßig die Validierungsverfahren und gewährleistet, dass diese gegebenenfalls angepasst werden. Zu diesem Zweck bezieht sie die gewonnenen Erfahrungswerte aus vorangegangenen Validierungen ein.

Die VmF gewährleistet, dass bei der Validierung sowohl quantitative als auch qualitative Aspekte berücksichtigt werden.

Weitere Ausführungen zu den Validierungsverfahren erfolgen im nachfolgenden Abschnitt.

3.1.2. Beurteilung der Angemessenheit der für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Methoden und Basismodelle sowie der zu diesem Zweck zugrunde gelegten Annahmen

Zu den Aufgaben der VmF gehört die Beurteilung der Angemessenheit der für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Methoden und Basismodelle sowie der zu diesem Zweck zugrunde gelegten Annahmen. Ferner sind die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten Annahmen mit den Erfahrungswerten zu vergleichen (vergleiche 2.2.4.).

Die **Methoden und Basismodelle** beinhalten insb. das in den technischen Geschäftsplänen bzw. den Mitteilungen gem. § 143 VAG beschriebene Formelwerk zur Berechnung der Deckungsrückstellung sowie evtl. verwendete Schätzverfahren zur Bestimmung von bilanziellen Deckungsrückstellungen. Schätzverfahren werden bei den meisten EBAV in der Regel eine untergeordnete Rolle spielen. Vorstellbar ist deren Verwendung beispielsweise im Falle von Konsortialgeschäften, wenn bei Aufstellung des Jahresabschlusses die Konsortialabrechnung noch nicht vorliegt.

Annahmen sind die für die Berechnung der Deckungsrückstellung verwendeten Rechnungsgrundlagen für Zins, Biometrie, Kosten und Storno (z. B. im Kontext

ZZR) sowie beispielsweise Quoten hinsichtlich der Ausübung eventueller Wahlrechte.

Hinsichtlich der Angemessenheit der Methoden und Basismodelle sollte die VmF die Angemessenheit des verwendeten Formelwerks sowie die Angemessenheit der eventuell vorhandenen Schätzverfahren beurteilen. Bei der Beurteilung der Angemessenheit sind analoge Maßstäbe wie die des Verantwortlichen Aktuars bzw. Sachverständigen anzusetzen, insbesondere ist die Wesentlichkeit hinsichtlich der Auswirkungen auf die Deckungsrückstellung zu berücksichtigen.

Die VmF kann sich im Rahmen einer Prüfung von der Richtigkeit der Berechnung einzelner Verträge überzeugen. Darüber hinaus sollten die zugrunde gelegten Annahmen regelmäßig beurteilt und mit den über einen mehrjährigen Beobachtungszeitraum ermittelten Erfahrungswerten verglichen werden (siehe auch Aufgabe 2.2.4.).

Einige der genannten Aufgaben sind gem. den derzeit maßgebenden Rundschreiben der BaFin (2/2018 für Pensionskassen bzw. 3/2018 für Pensionsfonds) bereits im versicherungsmathematischen Gutachten zu behandeln:

- Darstellung verwendeter Näherungsverfahren und Angabe vereinfachter Annahmen sowie deren Kontrolle anhand des tatsächlichen Geschäftsverlaufs. (1.9)
- Kontrolle der zur Berechnung der Deckungsrückstellung verwendeten Rechnungsgrundlagen anhand des tatsächlichen Geschäftsverlaufs und eine Einschätzung über die künftige Entwicklung der in den verwendeten Rechnungsgrundlagen enthaltenen Sicherheitsspannen (1.10).

Darüber hinaus sind im Gutachten anzugeben

- die versicherungstechnischen bzw. -mathematischen Rechnungsgrundlagen und Formeln (1.2 der Rundschreiben)
- die Höhe der Deckungsrückstellung, soweit diese retrospektiv berechnet wird. Wenn eine prospektive Deckungsrückstellung für versicherungsförmig garantierte Leistungen oder sonstige auf Rechnung und Risiko der EbAV abgesicherte Leistungen ganz oder teilweise nicht gebildet wird, ist dies der Höhe nach anzugeben und zu begründen. (1.4)

Sofern eine prospektive Deckungsrückstellung gebildet wird, obliegt es der VmF letztlich auch operativ eine Bewertung der Angemessenheit vorzunehmen. Im Falle einer retrospektiven Berechnung der Deckungsrückstellung sollte die im versicherungsmathematischen Gutachten vorgenommene Begründung zur Angemessenheit durch die VmF kritisch gewürdigt werden.

Aufgrund der teilweisen Überschneidungen ist es möglich, im VmF-Bericht auf bereits erstellte Berichte (z. B. das versicherungsmathematische Gutachten, sofern ein solches erstellt wird⁶) und durchgeführte Prüfungen zurückzugreifen und zu verweisen (s.o.).

⁶ die Erstellung eines versicherungsmathematischen Gutachtens ist für regulierte Pensionskassen nicht in jedem Jahr erforderlich

3.1.3. *Beurteilung der Hinlänglichkeit und der Qualität der zugrunde gelegten Daten*

Die MaGo konkretisieren in Kapitel 9.2.4 die Bewertung der Aufgaben der VmF im Hinblick auf die Beurteilung der Datenqualität wie folgt

- Die Ausführungen beziehen sich auf die bei der Bewertung technischer Rückstellungen verwendeten Daten.
- Für die Beurteilung der Datenqualität bezieht die VmF die Ergebnisse solcher Analysen ein, die im Rahmen externer oder interner Überprüfungen der Datenqualität vorgenommen wurden.
- Für die Beurteilung der Vollständigkeit der Daten prüft die VmF, ob die Quantität und die Detailtiefe der verfügbaren Daten für die Anwendung der verwendeten Berechnungsmethode ausreichen.
- Die VmF ermittelt wesentliche Unzulänglichkeiten der Daten sowie deren Ursachen. Hierzu prüft sie auch interne Prozesse und konsultiert bei Bedarf zuständige Mitarbeiter. Sie schlägt der Geschäftsleitung Lösungen zur Behebung der Unzulänglichkeiten vor.
- Die VmF dokumentiert die wesentlichen Unzulänglichkeiten und deren Ursachen sowie die erfolgten Lösungen. Zudem erläutert sie mögliche wesentliche Auswirkungen dieser Unzulänglichkeiten auf die Berechnung.
- Die VmF formuliert gegebenenfalls Empfehlungen zur Verbesserung von internen Verfahren im Zuge des Datenmanagements, um zu gewährleisten, dass die EbAV in der Lage ist, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen.
- Sie prüft, in welchen Fällen zusätzlich externe Daten bzw. Marktdaten benötigt werden. Des Weiteren beurteilt sie die Qualität dieser Daten.

Zu den verwendeten Daten gehört auch die Prüfung der vollständigen Erfassung der zu bewertenden Verpflichtungen. Je nach Komplexität und Vielfältigkeit der verwendeten Daten ist die VmF ggf. nicht in der Lage, die Prüfung eigenständig und umfassend durchzuführen. Alternativ können deshalb geeignete Plausibilitätsbetrachtungen (z.B. Ableitung des Stichtagsbestandes auf Basis des Vorjahresbestands), Interviews mit den Zulieferern der Daten und ggf. eine Vollständigkeitsklärung der Zulieferer hilfreich sein.

Die VmF beurteilt, ob die Zuverlässigkeit von Schätzungen durch eine Anpassung der verfügbaren Daten verbessert werden kann. Wird z. B. für die Bewertung der Waisenrentenanwartschaft zur Vereinfachung ein prozentualer Zuschlag auf die Witwenrentenbarwerte verwendet, so kann zum einen die Höhe des Zuschlags überprüft werden, als auch die mögliche Ablösung durch ein exakteres Verfahren. Hier spielen auch Wesentlichkeitsaspekte eine Rolle.

In der Praxis wird oftmals ein Teil der Prüfung der Qualität der Daten bereits durch den Sachverständigen bei der Berechnung der Deckungsrückstellung vorgenommen. Das entbindet die VmF jedoch nicht von ihrer eigenen Prüfungspflicht, in der sie sich von der Richtigkeit der Ergebnisse überzeugt. Hierbei sollte eine sinnvolle

Abstimmung zwischen den Beteiligten zur Vermeidung von unnötigen Doppelarbeiten erfolgen.

Für die Sicherstellung und Beurteilung der Datenqualität durch die VmF könnte ein grundsätzliches internes Anforderungspapier der EbAV hilfreich sein (z. B. im Rahmen einer internen Leitlinie). Zudem könnte auf die „normalen“ Jahresabschlussanforderungen und die Bewertungen des VA's referenziert werden. Es könnte dabei auch beschrieben werden, welche Schritte notwendig sind, damit die für die Überprüfung der Datenqualität erforderliche Detailtiefe und die Vollständigkeit der Daten sichergestellt sind.

Grundsätzlich sollte sich die VmF im Rahmen ihrer Prüfung auch mit den Verwaltungssystemen und Rechenkernen auseinandersetzen. Wenn sie selbst keine eigene ausgiebige Prüfung durchführt bzw. durchführen kann, sollte sie sich von der Durchführung geeigneter Prüfungen vergewissern, insb. dass die Berechnung entsprechend dem Formelwerk erfolgt. In jedem Falle aber sollte die Qualität der Daten sowie deren Vollständigkeit, beispielsweise anhand der Bestandsbewegung und evtl. globaler Auswertungen sowie durch einzelne Stichproben, überprüft werden.

3.1.4. Vergleich der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten Annahmen mit den Erfahrungswerten

Die VmF hat nach § 234b Abs. 5 Nr. 2 VAG einen Vergleich der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten Annahmen mit den Erfahrungswerten vorzunehmen. Dieser Vergleich sollte zumindest für die wesentlichen Annahmen vorgenommen werden. D. h. es sind nicht zwingend alle Annahmen zu betrachten, sondern lediglich solche, die auf Basis eines festgelegten Wesentlichkeitskonzeptes als wesentlich eingestuft werden (zum Thema Wesentlichkeit siehe Abschnitt 2.1). Zur Definition des Begriffs Annahmen siehe Abschnitt 2 „Beurteilung der Angemessenheit der für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Methoden und Basismodelle sowie der zu diesem Zweck zugrunde gelegten Annahmen“.

Weder im Aufsichtsrecht noch in den aufsichtlichen Bestimmungen der BaFin erfolgt eine Konkretisierung, inwiefern es sich bei dem Vergleich um Annahmen im Sinne eines besten Schätzers (analog Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung) oder vorsichtig gewählte Annahmen (analog Rechnungsgrundlagen 1. Ordnung) handelt. In den versicherungsmathematischen Gutachten erfolgt üblicherweise ein Vergleich der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen vorsichtig gewählten Annahmen mit den Erfahrungswerten, d. h. ein Vergleich der in der Periode unter Berücksichtigung von Sicherheitszuschlägen erwarteten mit den tatsächlich beobachteten Realisationen (z. B. rechnungsmäßig erwartete und tatsächliche Tote). Ein Vergleich der vorsichtig gewählten Annahmen mit den Erfahrungswerten sollte folglich auch für die Zwecke der VmF ausreichend sein, sofern die Ergebnisse dieses Vergleichs entsprechend sachgerecht beurteilt werden. Der Vergleich der zugrunde gelegten Annahmen mit den Erfahrungswerten dient der Überprüfung der Qualität früherer Annahmen. Um zufallsbedingte Schwankungen

innerhalb des Vergleichszeitraums auszuschließen, sollte die Betrachtung über einen mehrjährigen Zeitraum erfolgen. Dabei kann eine geeignete Gewichtung (z. B. summen-/rentengewichtet) vorgenommen werden. Die VmF kann die bei dieser Bewertung gewonnenen Erkenntnisse im Sinne einer Verbesserung der Qualität der laufenden Berechnungen nutzen und etwaige Hinweise hierzu geben. Darüber hinaus kann die VmF hieraus Schlussfolgerungen zur Angemessenheit und Vollständigkeit der zugrunde gelegten Daten und Annahmen sowie zu den bei ihrer Berechnung angewandten Methoden ziehen. In diesem Sinne können der Vergleich und die Schlussfolgerungen daraus als eine Grundlage für die Beurteilung der Angemessenheit der bei der Berechnung zugrunde gelegten Annahmen verstanden werden.

3.1.5. Unterrichtung des Vorstandes über die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung

Die VmF hat den Vorstand nach § 31 Abs. 1 Nr. 5 VAG über die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu unterrichten. Grundlage hierfür sind die übrigen der VmF aufsichtlich zugewiesenen Aufgaben in Bezug auf die versicherungstechnischen Rückstellungen. D. h. die VmF unterrichtet hierbei den Vorstand über das Ergebnis ihrer Tätigkeit in Bezug auf die versicherungstechnischen Rückstellungen. Die Unterrichtung sollte auch eine explizite Aussage der VmF zur Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen umfassen.

Die aufsichtlichen Bestimmungen geben für die Unterrichtung des Vorstandes keine explizite Häufigkeit und Frist vor. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Unterrichtung zumindest verpflichtend für jede Berechnung der technischen Rückstellungen im Rahmen des Jahresabschlusses vorzunehmen ist. Bei Unternehmen, die ihre technischen Rückstellungen nicht jährlich, sondern nur alle drei Jahre berechnen, wäre es denkbar, dass die VmF den Vorstand dennoch auch in den Zwischenjahren über die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Höhe der in der Handelsbilanz ausgewiesenen versicherungstechnischen Rückstellungen für den aktuellen Stichtag unterrichtet. Bei Unternehmen, die unterjährige Abschlüsse erstellen, wäre es denkbar, dass die VmF den Vorstand auch über die Verlässlichkeit und Angemessenheit dieser unterjährigen Berechnungen der versicherungstechnischen Rückstellungen unterrichtet. Die Unterrichtung des Vorstandes sollte innerhalb einer angemessenen Zeitspanne erfolgen. Hierbei sind auch die ad-hoc Berichtspflichten der für die Schlüsselfunktionen verantwortlichen Personen zu beachten (vgl. § 234b Abs. 4 VAG). Die Häufigkeit und der Zeitpunkt der Unterrichtung sollten in der VmF-Leitlinie vom Vorstand festgelegt werden.

Auch wenn die Form der Unterrichtung aufsichtlich nicht explizit vorgegeben ist, kann davon ausgegangen werden, dass sowohl eine mündliche Erörterung der Ergebnisse als auch eine schriftliche Unterrichtung erfolgen sollte. Letzteres erfolgt üblicherweise in dem zu erstellenden VmF-Bericht.

Denkbar wäre aber auch, dass die VmF eine separate Stellungnahme zu den technischen Rückstellungen im Rahmen des Jahresabschlusses verfasst und über das

Ergebnis dem Vorstand bereits bei der Aufstellung des Jahresabschlusses berichtet. Der VmF-Bericht, der alle Erkenntnisse, Empfehlungen und Feststellungen der VmF einschließlich derer zu den technischen Rückstellungen umfasst, würde dann zu einem späteren Zeitpunkt erstellt werden.

3.2. Aufgaben der VmF im Rahmen der Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik

Das MaGo-Rundschreiben konkretisiert in Kapitel 9.3.5 die Aufgaben der VmF im Hinblick auf die Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik wie folgt

- Die VmF unterstützt die Geschäftsleitung, indem sie die Wechselwirkungen zwischen der Zeichnungs- und Annahmepolitik – sofern die EbAV über eine generelle Annahme- und Zeichnungspolitik verfügt –, der Beitrags-/Leistungskalkulation, der Rückversicherungspolitik und den technischen Rückstellungen analysiert. Sie hat die Vereinbarkeit der Zeichnungs- und Rückversicherungspolitik mit dem Profil der EbAV zu beurteilen.
- Die hierfür notwendige Analyse der Zeichnungs- und Annahmepolitik und Beitrags-/Leistungskalkulation findet in der Regel nicht auf der Ebene einzelner Produkte statt, sondern auf einem geeigneten Abstraktionsniveau.
- Die Analysen erfolgen regelmäßig auch quantitativ.
- Bei Versorgungsverträgen mit langfristigen Zinsgarantien geht die VmF – unabhängig davon, ob die EbAV über eine generelle Zeichnungs- und Annahmepolitik verfügt – in einer Stellungnahme insbesondere auch darauf ein, inwieweit die im Neugeschäft eingenommenen Beiträge im Hinblick auf die Höhe und Art der eingebetteten Zinsgarantien hinlänglich zur Bedeckung künftiger Ansprüche und Aufwendungen sind. Bei den zu Grunde liegenden Analysen ist das individuelle Profil der EbAV zu berücksichtigen. Hierbei ist insbesondere zu betrachten, inwieweit die EbAV voraussichtlich in der Lage sein wird, die Verpflichtungen aus den Zinsgarantien des Neugeschäftes aus den für die Zukunft erwarteten Erträgen ihrer Kapitalanlagen zu erfüllen. Ein pauschaler Verweis darauf, dass der für die Prämienkalkulation verwendete Garantiezins nicht höher als der jeweils geltende Höchstrechnungszins gemäß § 2 DeckRV ist, reicht hierbei nicht aus.

Die VmF hat eine Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik abzugeben. Als Zeichnungs- und Annahmepolitik sind dabei allgemein die (expliziten oder impliziten) Regeln bzw. Festlegungen zur Übernahme von versicherungsbzw. pensionsfondstechnischen Risiken und deren Berücksichtigung in der Kalkulation zu verstehen. EbAV haben oftmals ein einfaches Geschäftsmodell, das beispielsweise die obligatorische Versorgung der Arbeitnehmer eines oder mehrerer fest vorgegebener Arbeitgeber mit einer festen Kombination der versicherten Risiken (Altersleistung, Tod mit Hinterbliebenen, Erwerbsminderung) und einer vorgegebenen Beitragszahlung (z. B. als Prozentsatz des Gehalts) beinhaltet. Bei diesem Geschäftsmodell erübrigen sich weitere Regeln zur Übernahme von Risiken. Je umfangreicher individuelle Wahlmöglichkeiten und damit Selektionsrisiken sind, umso bedeutsamer sind mögliche Wechselwirkungen zwischen eventuellen zusätzlichen Vorgaben, welche Risiken übernommen werden sollen, und den dafür angemessenen Kalkulationsgrundlagen.

Neben den biometrischen Rechnungsgrundlagen kommen – gerade bei kollektiven Systemen – zusätzliche Annahmen über die Zusammensetzung des Bestandes oder des Neuzugangs (z. B. nach Geschlecht, Alter, Berufsgruppen) in Betracht.

Eine besondere Bedeutung hat die Beurteilung der Zinsgarantien bei Versorgungsverträgen mit langfristigen Zinsgarantien. Im Kern geht es um eine Einschätzung, welche Erträge aus Kapitalanlagen mit einer künftigen Neu- und Wiederanlage erzielbar sind und ob diese mit hinreichender Sicherheit ausreichen werden, um die Zinsverpflichtungen zu erfüllen, die im Neugeschäft vorgesehen sind. Die künftig insgesamt erzielbaren Erträge hängen dabei von der je Assetklasse erwarteten Verzinsung und der Asset Allocation ab. Eine eventuelle Mehrrendite aus dem aktuellen Kapitalanlagebestand hat für die langfristige Beurteilung der in einer Assetklasse künftig erzielbaren Verzinsung keine Bedeutung, da aufgrund der Langfristigkeit der Verpflichtungen mit einem vollständigen Umschlag der Kapitalanlagen zu rechnen ist. Mehrrenditen aus dem aktuellen Kapitalanlagebestand können aber einen Einfluss auf die Risikotragfähigkeit und damit auf die künftige mögliche Asset Allocation haben. Die künftig erzielbaren Renditen dürfen dabei nicht als bester Schätzwert angesetzt werden, sondern müssen mit geeigneten Sicherheitsabschlägen versehen werden. Anhaltspunkte können den entsprechenden Veröffentlichungen der DAV entnommen werden.

Gemäß den erläuternden Hinweisen im MaGo-Rundschreiben sind die „im Neugeschäft eingenommenen Beiträge“ in dieser Hinsicht zu beurteilen. Dies bezieht sich zunächst auf den Fall, dass die Zinsgarantien entsprechend dem zuletzt eingegangenen Neugeschäft grundsätzlich fortgeführt werden sollen. Liegt allerdings bereits eine Entscheidung über eine künftig geänderte Zinsgarantie vor oder ist diese in Vorbereitung, ist diese zu beurteilen.

Im Rahmen der Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik nimmt die VmF die Gesamtheit der Rahmenbedingungen und Kalkulationsgrundlagen auf und bewertet sie bezüglich ihrer Konsistenz mit dem Profil der EbAV.

Das bedeutet im Einzelnen folgende Überprüfungen:

- Angemessenheit der für das Neugeschäft vorgesehenen Zinsgarantie
- Vereinbarkeit der biometrischen Rechnungsgrundlagen der Tarifikalkulation mit den übernommenen Risiken; hier sind ggf. Wechselwirkungen mit einer Rückversicherung zu beachten
- Angemessenheit der weiteren Rechnungsgrundlagen der Tarifikalkulation wie Kostensätze
- Änderungen in der Zusammensetzung des Bestandes der versicherten bzw. versorgten Personen
- Mögliche Antiselektionseffekte
- Konsistenz der Regeln zur Begrenzung individueller Risiken mit den Rechnungsgrundlagen sowie ggf. die Umsetzung der Regeln; dies beinhaltet

auch die wesentlichen Rollen und Verantwortlichkeiten in dem Annahmeprozess sowie mögliche Interessenkonflikte

- Wirksamkeit der Maßnahmen zur Minderung der versicherungs- bzw. pensionsfondstechnischen Risiken (z. B. Wartezeit)
- Wesentliche Änderungen der Versicherungsbedingungen oder Pensionspläne
- Einfluss externer Faktoren wie z. B. Rechtsrisiken
- Besondere Vereinbarungen mit einzelnen Arbeitgebern

Die Empfehlungen der VmF erwachsen im Wesentlichen aus der Prüfung der Zeichnungs- und Annahmepolitik anhand der o.g. Bewertungskriterien. Nach Möglichkeit gibt sie Empfehlungen hinsichtlich der Verbesserungspotentiale oder zur Vermeidung nachteiliger Entwicklungen.

Die Aufgabe der VmF zur Beurteilung der Zinsgarantien im Neugeschäft beruht auf anderen Rechts- bzw. aufsichtlichen Grundlagen als die des Verantwortlichen Aktuars bzw. des Sachverständigen, der das versicherungsmathematische Gutachten verfasst. Unterschiedliche inhaltliche Anforderungen ergeben sich daraus wohl nicht. Insofern kann sich die VmF in ihrer Empfehlung beispielsweise auch auf Analysen und Beurteilungen des Verantwortlichen Aktuars bzw. des Sachverständigen beziehen. Allerdings hat die VmF hier eine eigene Beurteilung vorzunehmen. Methodische Hinweise für die VmF finden sich z.B. in den DAV-Hinweisen „Angemessenheit des Rechnungszinses bei regulierten Pensionskassen“ sowie sonstigen einschlägigen Veröffentlichungen der DAV.

Für eine effiziente Umsetzung der aufsichtlichen Vorgaben kann es hilfreich sein, die VmF bereits vorab in geplante Änderungen der Zeichnungs- und Annahmepolitik einzubeziehen.

3.3. Aufgaben der VmF im Rahmen der Stellungnahme zur Rückversicherung

Nach § 31 Abs. 2 VAG gibt die VmF eine Stellungnahme zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen ab.

Das MaGo-Rundschreiben konkretisiert in Kapitel 9.2.5 die Aufgaben der VmF im Hinblick auf die Stellungnahme zu den Rückversicherungsvereinbarungen wie folgt:

Die VmF hat die Vereinbarkeit der Zeichnungs- und Rückversicherungspolitik mit dem Profil der EbAV zu beurteilen.

Die Analyse der Rückversicherungspolitik schließt die Wirksamkeit der Rückversicherungsvereinbarungen unter Stressbedingungen ein. Der Analyseumfang richtet sich nach der Bedeutung der Absicherungen. Materiell unbedeutende Absicherungen rechtfertigen unter Berücksichtigung des Profils der EbAV eine weniger umfangreiche Analyse.

Die Analysen erfolgen regelmäßig auch quantitativ.

Im Kontext der Rückversicherung hat die VmF die Aufgabe, eine Stellungnahme zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen abzugeben.

Das VAG benutzt den Terminus Rückversicherungsvereinbarungen, während die BaFin in dem MaGo-Rundschreiben auch von der Rückversicherungspolitik spricht. Dies kann so verstanden werden, dass es der BaFin um die Beurteilung der Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen in ihrer Gesamtheit geht.

Die Aufgabe der Beurteilung der Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen schließt alle Arten der passiven Rückversicherung ein und umfasst sowohl die obligatorische als auch die fakultative Rückversicherung. Die aufsichtlichen Anforderungen machen keine expliziten Angaben dazu, ob es sich bei der Beurteilung um eine prospektive und/oder retrospektive Betrachtung der Rückversicherungsvereinbarungen handelt.

Es erscheint zweckdienlich, immer die auf die Zukunft ausgerichtete Rückversicherungspolitik und damit die zukünftigen Rückversicherungsvereinbarungen zu beurteilen. In der Praxis dürfte die Betrachtungsweise allerdings nur bei wesentlichen Änderungen sowohl in der Rückversicherungspolitik, als auch im Profil der EbAV von Relevanz sein.

Während das Thema Rückversicherung für einige EbAV eine stark untergeordnete Bedeutung hat, kann dies bei anderen EbAV von höherer Bedeutung sein.

Bei den Produkten der EbAV steht in der Regel die Altersleistung im Vordergrund und Leistungen für vorzeitige Risiken (Tod mit Hinterbliebenen, Erwerbsminderung) sind oft in einer Weise berücksichtigt, die für einen relativ guten Risikoausgleich im Kollektiv sorgen und erhöhte, insbesondere erhöhte subjektive Risiken vermeiden (z. B. auf arbeitsrechtlicher Grundlage vereinbarte obligatorische Mitgliedschaft, feste Kombination der versicherten Risiken, Wartezeitregelungen, ggf. Annahme- und Zeichnungspolitik). Rückversicherung spielt dann oft keine oder nur eine untergeordnete Rolle. Sie kann z. B. auftreten:

- zur Finanzierung der Aufwände für Reserveverstärkungen
- zur Absicherung erhöhter biometrischer Risiken in bestimmten Konstellationen bzw. bei fakultativ abzuschließenden zusätzlichen Risikoversicherungen

Die Ausführungen im nachfolgenden Abschnitt beziehen sich auf den Fall, dass eine EbAV über wesentliche Rückversicherungsvereinbarungen verfügt.

Zur Beurteilung der Rückversicherungsvereinbarungen sollte sich die VmF zunächst einen Überblick insbesondere über die wesentlichen Rückversicherungsvereinbarungen verschaffen. Materiell bedeutsame Rückversicherungsvereinbarungen sollten dezidiert analysiert werden, während bei materiell unbedeutenden Absicherungen unter Berücksichtigung des Profils weniger umfangreiche Analysen ausreichen können. Ein Indikator dafür, ob die Rückversicherung bedeutsam ist, könnte z. B. aus dem Vergleich der riskierten Kapitale mit und ohne Rückversicherung abgeleitet werden.

Die Analyse sollte dabei qualitativ und regelmäßig auch quantitativ erfolgen. Hierbei könnte beispielsweise untersucht werden, wie sich die Rückversicherungsvereinbarungen auf die GuV sowie den gesamten Finanzierungsbedarf, d. h. die Solvabilitätskapitalanforderung, die Bedeckung der technischen Rückstellungen, die Bedeckung der Risiken sowie die Liquidität auswirken. Mögliche Fragestellungen der VmF sind beispielsweise, ob der Selbstbehalt der EbAV auch bei einem extremen Schadenanfall infolge des Eintritts eines Kumulschadens angemessen ist.

Die BaFin stellt klar, dass auch die Wirksamkeit der Rückversicherungsvereinbarungen unter Stressbedingungen zu analysieren ist. Es genügt also im Allgemeinen nicht, die Rückversicherung ausschließlich in einem Planungsszenario zu betrachten. Vielmehr sollten auch ein stark erhöhter Leistungsbedarf sowie eine stark erhöhte Inanspruchnahme der Rückversicherung betrachtet werden. Auch könnte die Auswirkung eines Ausfalls von einzelnen oder mehreren Rückversicherern auf die EbAV untersucht werden.

Die VmF kann in ihrer Stellungnahme auch auf die Optimierung einer Rückversicherungsstrategie/-politik sowie der Rückversicherungsvereinbarungen eingehen und hierzu Hinweise geben.

Im Rahmen der Beurteilung der Rückversicherungsvereinbarungen sollte die VmF explizit das Folgende beurteilen:

- die Vereinbarkeit der Rückversicherungsstrategie/-politik mit dem Profil der EbAV,
- die Konsistenz der Rückversicherungsstrategie/-politik zur Geschäfts- und Risikostrategie sowie
- die Konsistenz der Rückversicherungsvereinbarungen zur Rückversicherungsstrategie/-politik.

Die Rückversicherungsstrategie kann dabei in einem eigenen Dokument, aber auch in der Geschäfts- oder Risikostrategie festgehalten sein. Sofern die Rückversicherungsstrategie auch Ratingvorgaben umfasst, sollte die VmF auch die Einhaltung dieser Vorgaben überprüfen.

Für eine effiziente Umsetzung der aufsichtlichen Vorgaben kann es auch hilfreich sein, die VmF bereits prozessual in die Erneuerung der Rückversicherung einzubeziehen.

Falls bei einer EbAV keine oder keine wesentlichen Rückversicherungsvereinbarungen vorhanden sind, besteht dennoch die Notwendigkeit der Stellungnahme durch die VmF.

Die VmF hat auch in diesem Fall zu beurteilen, inwiefern die nicht wesentlichen Rückversicherungsvereinbarungen bzw. das Fehlen von Rückversicherungsvereinbarungen konsistent zur Rückversicherungsstrategie (z. B. festgelegt in der Geschäfts- und Risikostrategie) ist und inwiefern dies unter Berücksichtigung des Risikoprofils der EbAV sowie in Anbetracht der Zeichnungs- und Annahmepolitik angemessen ist.

So wäre es beispielsweise denkbar, dass eine EbAV über keine Rückversicherungsvereinbarungen verfügt, in Anbetracht der Risikosituation der EbAV aber der Abschluss von Rückversicherungsvereinbarungen eine geeignete Maßnahme zur Verbesserung der Situation der EbAV darstellt und somit der Abschluss von Rückversicherungsvereinbarungen unter Umständen geboten ist. Hierzu sollte die VmF entsprechende Überlegungen anstellen und sich in ihrer Stellungnahme äußern.

3.4. Aufgaben der VmF im Rahmen der Unterstützung des Risikomanagements

§ 31 Abs. 2 Satz 2 VAG: Sie trägt zur wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems bei.

§ 234b Abs. 5 Satz 3 VAG: Außerdem trägt die versicherungsmathematische Funktion zur eigenen Risikobeurteilung nach § 234d bei.

Die VmF hat einen wirksamen Beitrag zum Risikomanagement zu leisten, insbesondere in der eigenen Risikobeurteilung.

Typische Aufgaben der VmF zur Unterstützung des Risikomanagements in Ergänzung zu den Aufgaben in den bisherigen Abschnitten sind beispielsweise:

- Beurteilung der Qualität der bei der ERB verwendeten Daten⁷ in Bezug zu den versicherungstechnischen Rückstellungen
- Beurteilung der Angemessenheit der Methodik zur Fortschreibung der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der zugrundeliegenden Annahmen

⁷ Vgl. Rn. 30 ERB

- Beurteilung der Angemessenheit der Methoden zur Berechnung der versicherungstechnischen Risiken einschl. der verwendeten Stresse und betrachteten Szenarien
- Unterstützung bei der Herleitung der Stresse in Bezug zu den eingegangenen Verpflichtungen
- Bewertung des Risikoprofils in Bezug zu versicherungstechnischen Risiken
- Beitrag zur Bereitstellung, Weiterentwicklung und Plausibilisierung des Unternehmensmodells
- Beitrag zur Interpretation der Ergebnisse der ERB
- Hinweise zur Auslösung einer nichtregelmäßigen ERB.

Darüber hinaus kann die Fachexpertise der VmF auch bei der Risikobeurteilung neuer Produkte oder bei der Bewertung von Maßnahmen zur Risikominderung einen sinnvollen Beitrag leisten.

3.5. Aufgaben der VmF im Rahmen der Informationspflicht gegenüber der Geschäftsleitung und der Aufsichtsbehörde

Für die Informationspflichten gegenüber der Geschäftsleitung und der Aufsichtsbehörde ist zu unterscheiden, ob die VmF intern angesiedelt oder auf einen externen Dienstleister ausgelagert ist. Im zweiten Fall berichtet die VmF an den zuständigen Ausgliederungsbeauftragten, der dann in gleicher Weise die im Folgenden beschriebenen Informationspflichten der VmF zu erfüllen hat.

Die VmF berichtet unmittelbar an die gesamte Geschäftsleitung. Sie informiert die Geschäftsleitung zunächst im Rahmen ihres (mindestens jährlich zu erstellenden) VmF-Berichts, sowie darüber hinaus beim Auftreten eines in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden melderrelevanten Ereignisses. Das Kriterium für ein Ereignis, das eine solche ad-hoc-Berichterstattungspflicht auslöst, ergibt sich aus den Vorgaben in § 234b Abs. 4 Satz 3 VAG. Demnach sind Ereignisse zu melden, wenn sie zu einem erheblichen Risiko führen, wesentliche gesetzliche Anforderungen nicht zu erfüllen, und dies wesentliche Auswirkungen auf die Interessen von Versorgungsanwärtern und Versorgungsempfängern haben könnte, sowie erhebliche Verstöße gegen geltende Rechts- oder Verwaltungsvorschriften.

Grundsätzlich soll die Meldung der VmF Empfehlungen, also konkrete Vorschläge zur Ergreifung von geeigneten Maßnahmen enthalten. Falls die Feststellung eine hohe Komplexität aufweist und die Suche nach geeigneten Abhilfemaßnahmen zu zeitaufwendig ist, um unmittelbar geeignete Maßnahmen aufzuzeigen, hat die zeitnahe Meldung Vorrang. Sie erfolgt dann ohne Empfehlungen, die jedoch umgehend nachgeholt werden sollen.

Die Entscheidung über die zu ergreifenden Maßnahmen trifft die Geschäftsleitung.

Die Erwartung an die Geschäftsleitung ist dabei, dass sie überhaupt tätig wird, die Maßnahmen rechtzeitig einleitet und dass diese wirksam sind. Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen, hat die VmF dies der Aufsichtsbehörde zu melden.

Diese Meldepflicht besteht nicht, falls sich die verantwortliche Person durch eine Meldung der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens aussetzt.

4. VmF-Bericht

4.1. Allgemeine Hinweise

Während Abschnitt 3.5 die allgemeinen Informationspflichten der VmF auch in prozessualer Hinsicht behandelt, fokussiert der nachfolgende Abschnitt auf die Anforderungen an den VmF-Bericht.

Der VmF-Bericht umfasst üblicherweise insbesondere eine kurze Beschreibung der von der VmF im Berichtszeitraum durchgeführten Tätigkeiten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie die dabei erlangten Erkenntnisse und Beurteilungen. Hierbei sollte einleitend die jeweilige Beurteilungsgrundlage zunächst kurz skizziert werden, d. h. bspw. die bei der Berechnung der technischen Rückstellungen verwendeten Annahmen, Modelle und Methoden sowie Daten und die Grundzüge der Zeichnungs- und Annahmepolitik sowie der Rückversicherung.

Zudem sollte der VmF-Bericht die Feststellungen und Empfehlungen der VmF umfassen. Auch sollte eine Nachverfolgung der im letzten Bericht dargestellten Feststellungen erfolgen und auf den Umsetzungsstand diesbezüglicher Maßnahmen eingegangen werden.

Bei der Festlegung der Berichtsstruktur sind EbAV grundsätzlich frei. Es sind allerdings die verpflichtend zu berichtenden Mindestinhalte und Schlussfolgerungen zu beachten. Die Berichtsstruktur könnte beispielsweise wie folgt aussehen:

1. Einleitung

- 1.1. *Zielsetzung des Berichts*
- 1.2. *Berichtserstellung*
- 1.3. *EbAV-spezifische Besonderheiten*

2. Zusammenfassung einschließlich Feststellungen

3. Bericht der VmF

- 3.1. *Berichterstattung zu den technischen Rückstellungen*
- 3.2. *Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik*
- 3.3. *Stellungnahme zur Rückversicherung*
- 3.4. *Unterstützung des Risikomanagements*
- 3.5. *Nachverfolgung aus den Vorberichten*

Zu Beginn des Berichtes kann eine kurze Einleitung erfolgen und die Zielsetzung sowie der Hintergrund des VmF-Berichtes dargelegt werden. In der Einleitung können zudem auch der Erstellungsprozess kurz skizziert sowie wichtige Spezifika der EbAV und deren Implikationen für den VmF-Bericht behandelt werden.

Den Hauptteil des Berichtes stellt der Abschnitt 3 dar, der auch die verpflichtenden Berichtsinhalte umfasst. Weiterhin kann in Abschnitt 2 eine Zusammenfassung der

Ergebnisse der VmF erfolgen. Hier könnten auch die Feststellungen und Empfehlungen der VmF in zusammengefasster Form zentral an einer Stelle aufgenommen werden.

Nachfolgend wird der Hauptteil des Berichtes näher betrachtet.

4.2. Berichterstattung zu den technischen Rückstellungen

In diesem Teil sollte die Höhe der technischen Rückstellungen angegeben werden. Dabei sollte zumindest eine Aufteilung nach den Bilanzpositionen erfolgen (Deckungsrückstellung, Beitragsüberträge, etc.). Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, die Zusammensetzung einzelner Positionen genauer darzustellen (z. B. durch Angabe evtl. Nachreservierungsbeträge, einer Aufteilung der Position nach Teilbeständen).

Im Weiteren werden die Arbeiten im Rahmen der Aufgaben im Hinblick auf die versicherungstechnischen Rückstellungen beschrieben und Feststellungen hierzu gemacht. Einzelheiten zu den Arbeiten sind in Kapitel 4.1 erläutert.

Textbeispiele, falls keine einschränkenden Feststellungen zu treffen sind:

In meiner Wahrnehmung der Aufgaben der VmF nach § 31 Abs. 2 i. V. m. §234b Abs. 5 Nr. 1 VAG nehme ich zu den versicherungstechnischen Rückstellungen wie folgt Stellung:

Das Formelwerk gemäß den Geschäftsplänen/Mitteilungen nach § 143 VAG bildet die von der Pensionskasse/dem Pensionsfonds gewährten Leistungen und Garantien angemessen ab. Die beschriebenen Schätzverfahren sind geeignet, die betreffenden Sachverhalte angemessen zu bewerten.

Die Qualität der verwendeten Daten ist geeignet, um die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß den Anforderungen zu ermitteln.

Die verwendeten Bewertungszinssätze enthalten aus heutiger Sicht angemessene Sicherheiten.

Durch die verwendeten Kostensätze werden aus heutiger Sicht ausreichende Kostenerträge generiert. Die erwarteten Kostenbelastungen der Pensionskasse/des Pensionsfonds werden hierdurch ausreichend bedeckt.

Der Vergleich der biometrischen Rechnungsgrundlagen mit den Erfahrungswerten der letzten x Jahre zeigt in allen Fällen ausreichende Sicherheiten.

Textbeispiele (mit exemplarischen Anwendungsfällen), falls einschränkende Feststellungen zu treffen sind:

In meiner Wahrnehmung der Aufgaben der VmF nach § 31 Abs. 2 i. V. m. §234b Abs. 5 Nr. 1 VAG nehme ich zu den versicherungstechnischen Rückstellungen wie folgt Stellung:

Das Formelwerk gemäß den Geschäftsplänen/Mitteilungen nach § 143 VAG bildet die von der Pensionskasse/dem Pensionsfonds gewährten Leistungen in Bezug auf die Leistungskomponente xxx nicht angemessen ab.

Das Schätzverfahren zur Ermittlung der yyy ist nicht geeignet, da der Sachverhalt zzz nicht korrekt berücksichtigt wird.

Die Qualität der verwendeten Daten ist ungeeignet, um die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß den Anforderungen zu ermitteln. Es fehlen Angaben, um die Leistungskomponente x angemessen zu bewerten

Der Bewertungszins berücksichtigt die Ertragssituation der Pensionskasse/des Pensionsfonds in unzureichendem Maße. Die Nettoverzinsung/laufende Durchschnittsverzinsung beträgt x,x %, der durchschnittliche Bewertungszins beträgt y,y %.

Durch die verwendeten Kostensätze werden aus heutiger Sicht keine, für die Zukunft dauerhaft ausreichende Kosteneinnahmen generiert.

Die in der Rechnungsgrundlage xxx enthaltenen Sicherheiten sind aus heutiger Sicht nicht ausreichend.

4.3. Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik

In diesem Berichtsteil nimmt die VmF Stellung zur Zeichnungs- und Annahmepolitik der EbAV. Dabei äußert sie sich zuvorderst nicht zu einzelnen Regelungen, sondern primär zur Zeichnungs- und Annahmepolitik im Allgemeinen. Wenn einzelne Regelungen jedoch dazu führen, dass die Zeichnungs- und Annahmepolitik insgesamt unangemessen ist, ist auch dies anzumerken. Sofern dies nicht an anderer Stelle geschieht, geht die VmF an dieser Stelle auf die Wechselwirkungen zwischen der Zeichnungs- und Annahmepolitik, den versicherungstechnischen Rückstellungen und – soweit vorhanden – den Rückversicherungsvereinbarungen ein.

Ausgehend vom Geschäftsmodell der EbAV kann die VmF zunächst darstellen, wie das Geschäftsmodell die technischen Risiken beeinflusst. Beispielsweise sind bei einer obligatorischen Versicherung bzw. Versorgung geringere Selektionsrisiken zu erwarten als bei einer fakultativen Versicherung bzw. Versorgung, bei dem die einzelne Person selbst über die Teilnahme an der betrieblichen Altersversorgung entscheiden darf. Ebenso kann die VmF darauf eingehen, inwieweit die aus dem Geschäftsmodell abgeleiteten Erwartungen hinsichtlich der versicherungs- bzw.

pensionsfondstechnischen Risiken bereits bei der Tarifikalkulation⁸ berücksichtigt wurden, z. B. durch verminderte Selektionszuschläge bzw. -abschläge.

Ergänzend kann die VmF einen Überblick über die Richtlinien und Prozesse der Zeichnungs- und Annahmepolitik geben, sofern sie als Basis für die Stellungnahme bzw. Empfehlungen herangezogen werden sollten.

Soweit in der EbAV Grundsätze zur Annahme- und Zeichnungspolitik bestehen, kann die VmF diese in die Beschreibung aufnehmen und dabei auf unterschiedliche Aspekte der Zeichnungs- und Annahmepolitik wie z. B. besondere Vereinbarungen mit einzelnen Arbeitgebern eingehen.

Sofern sinnvoll, kann die VmF auch die wesentlichen Rollen und Verantwortlichkeiten bei der Zeichnungs- und Annahmepolitik beschreiben und dabei auf Entscheidungsspielräume und den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten eingehen. Insbesondere bei kleineren EbAV kann die VmF an dieser Stelle auch die Trennung zwischen Kompetenzstufen erläutern.

Für die Beurteilung der Zeichnungs- und Annahmepolitik kann es auch hilfreich sein, auf wesentliche Veränderungen der Zeichnungs- und Annahmepolitik seit dem letzten Bericht einzugehen und diese zu würdigen.

Die Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik kann nach den folgenden Kriterien erfolgen, wobei tarifspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen sind:

- Vereinbarkeit der Zeichnungs- und Annahmepolitik mit der Tarifikalkulation
- der Einfluss externer Faktoren wie z. B. Rechtsrisiken
- eine veränderte Zusammensetzung des Bestandes der versicherten bzw. versorgungsberechtigten Personen
- Antiselektionseffekte
- Maßnahmen zur Minderung der versicherungs- bzw. pensionsfondstechnischen Risiken (z. B. Wartezeit)
- wesentliche Änderungen der Versicherungsbedingungen oder Pensionspläne
- Höhe der Überschussbeteiligung

Die VmF hat die Vereinbarkeit der Zeichnungs- und Rückversicherungspolitik mit dem Risikoprofil des Unternehmens zu beurteilen.

Die Empfehlungen der VmF erwachsen im Wesentlichen aus der Prüfung der Zeichnungs- und Annahmepolitik anhand der Bewertungskriterien. Nach Möglichkeit gibt sie Empfehlungen hinsichtlich der Verbesserungspotentiale oder zur Vermeidung nachteiliger Entwicklungen.

Die VmF kann sich in ihrer Empfehlung auch auf Analysen und Beurteilungen des Verantwortlichen Aktuars beziehen.

⁸ Im weiteren Verlauf des Kapitels wird der Begriff „Tarif“ sowohl für Pensionskassen als auch für Pensionsfonds verwendet.

Textbeispiel, falls keine einschränkende Feststellungen zu treffen sind:

In meiner Wahrnehmung der Aufgaben der VmF nach § 31 Abs. 2 VAG nehme ich zur Zeichnungs- und Annahmepolitik wie folgt Stellung:

Die Zeichnungs- und Annahmepolitik ist konsistent mit der Risikopolitik und ist angemessen bei der Ermittlung der versicherungs- bzw. pensionsfondstechnischen Rückstellungen berücksichtigt.

Die Zeichnungs- und Annahmepolitik führt zu einem ausreichenden Beitragsniveau, eine Gefährdung der Solvabilität durch unzureichende Beitragseinnahmen ist nicht erkennbar.

Es ist durch geeignete Prozesse sichergestellt, dass bei der Tarifikalkulation getroffene Annahmen in geeigneter Weise überwacht werden. Zudem ergibt sich aus den Analysen zur versicherungstechnischen Rückstellung (für den Neuzugang offene Tarife), dass kein Anpassungsbedarf besteht.

Die für die Tarifikalkulation verfügbare Daten- und Informationsgrundlage ist ausreichend.

Textbeispiel (mit exemplarischen Anwendungsfällen), falls einschränkende Feststellungen zu treffen sind:

In meiner Wahrnehmung der Aufgaben der VmF nach § 31 Abs. 2 VAG nehme ich zur Zeichnungs- und Annahmepolitik wie folgt Stellung:

Die Zeichnungs- und Annahmepolitik ist nicht konsistent mit der Risikopolitik. [Beispiel: So werden im Tarif / Pensionsplan xyz Invaliditätsrisiken ohne Wartezeit / ohne Gesundheitsprüfung übernommen, obwohl dies in der Risikopolitik nicht vorgesehen ist.]

Die Zeichnungspolitik und Annahmepolitik führt zu einem in einigen Tarifen unzureichenden/ ... Beitragsniveau, eine Gefährdung der Solvabilität durch unzureichende Beitragseinnahmen ist erkennbar / möglich / wahrscheinlich /...

Die Annahmepolitik (z. B. die Übernahme von Versorgungsverpflichtungen ohne Risikoprüfung) führt zu einer Antiselektion, welche zurzeit tariflich nicht abgebildet ist.

Die bei der Tarifikalkulation getroffenen Annahmen (Rechnungsgrundlagen, Bestandszusammensetzung) sind nicht angemessen nachgewiesen.

Folgende wesentliche Risiken/Trends/Entwicklungen können die künftige Angemessenheit der Beitragseinnahmen gefährden:

...

4.4. Stellungnahme zur Rückversicherung

In diesem Abschnitt des Berichtes wird für die relevanten Teilbestände/Tarife zunächst beschrieben, ob, in welchem Umfang und für welchen Zweck Rückversicherungen bestehen. Sodann werden die zentralen Ergebnisse beschrieben.

Fall 1: Es bestehen keine Rückversicherungen:

In dem Fall kann erläutert werden, inwiefern Geschäftsmodell, Produktgestaltung, Annahme- und Zeichnungspolitik oder sonstige Maßnahmen zu einem homogenen Kollektiv führen. Dies kann auch mit Erfahrungen aus dem Risikoverlauf der Vergangenheit unterstützt werden. So kann z. B. auf interne Analysen des Verantwortlichen Aktuars zur Angemessenheit der biometrischen Rechnungsgrundlagen zurückgegriffen werden.

Es ist eine Schlussfolgerung zu ziehen, ob das aktuelle Vorgehen vertretbar im Hinblick auf die Risikotragfähigkeit und konsistent zur Risikostrategie und zur Zeichnungs- und Annahmepolitik ist. Ggf. kann dargestellt werden, welche Art von Rückversicherung in Betracht kommen könnte und welcher Einfluss sich hieraus auf das Risikoprofil ergeben würde.

Fall 2: Es bestehen Rückversicherungen:

In dem Fall sind die bestehenden Verträge in ihrer grundsätzlichen Struktur grob anzuführen. Ggf. ist die Definition eines Wesentlichkeitskriteriums hilfreich, um den Berichtsumfang zu begrenzen. Der Zweck kann z. B. darin bestehen, die Aufwände für Reserveverstärkungen zu finanzieren oder erhöhte biometrische Risiken in bestimmten Konstellationen oder bei fakultativ abzuschließenden Risikoversicherungen abzusichern.

Für die quantitative Untersuchung des Einflusses der Rückversicherung kommen insbesondere die Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung sowie auf den gesamten Finanzierungsbedarf in Betracht.

Ggf. dürfte auch die Feststellung reichen, dass die Rückversicherung keinen spürbaren Einfluss auf die Erfüllung der Solvabilitätsanforderungen oder des gesamten Finanzierungsbedarfs hat.

Bei materiell bedeutender Rückversicherung ist auch ihre Wirksamkeit unter Stressbedingungen zu analysieren. Dabei sind z. B. absolute Obergrenzen für den Rückversicherungsschutz oder der Ausfall des Rückversicherers zu berücksichtigen.

Textbeispiel:

Für das Geschäftsjahr ... hat die EbAV folgende Rückversicherung eingekauft:

- Bestand
- Deckung/Art
- Bezeichnung
- Rückversicherer inkl. Rating
- Kennzahlen

Zudem sollte auf wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr eingegangen werden.

Textbeispiel, falls keine einschränkende Feststellungen zu treffen sind:

In meiner Wahrnehmung der Aufgaben der VmF nach § 31 Abs. 2 VAG nehme ich zur Rückversicherungspolitik wie folgt Stellung:

Im Haupttarif besteht keine Rückversicherung. Die Übernahme der biometrischen Risiken aus den Versorgungszusagen ist Teil der Geschäfts- und Risikostrategie. Durch die Tarifgestaltung als Bausteintarif gegen laufende Einmalbeiträge mit der festen Kombination der versicherten Risiken werden hohe Einzelrisiken vermieden. Der Verzicht auf Rückversicherung führt insgesamt zu keinem erhöhten Risiko und ist konsistent zur Risikopolitik sowie zur Zeichnungs- und Annahmepolitik der EbAV.

Der Zusatztarif X ist mit hohen Einzelrisiken für den Fall der Erwerbsminderung verbunden. Die bestehenden Rückversicherungsvereinbarungen sind konsistent zur Risikostrategie und auch bei extremem Schadenanfall wirksam und geeignet, extreme Belastungen der EbAV zu verhindern.

Textbeispiel (mit exemplarischen Anwendungsfällen), falls einschränkende Feststellungen zu treffen sind:

In meiner Wahrnehmung der Aufgaben der VmF nach § 31 Abs. 2 VAG nehme ich zur Rückversicherungspolitik wie folgt Stellung:

Die bestehende Rückversicherung ist nicht konsistent zur Risikopolitik bzw. zur Zeichnungs- und Annahmepolitik der EbAV. Es gibt eine Ausschlussklausel für ..., welche in der Annahmepolitik nicht berücksichtigt ist.

Für das seit Beginn des Jahres ... gezeichnete Geschäft im Tarif Y besteht aktuell gar kein Rückversicherungsschutz, da dies noch nicht in die Rückversicherungsverträge aufgenommen wurde.

Die bestehende Rückversicherung ist bei einem extremem Kumulrisiko eingeschränkt / nicht wirksam und eingeschränkt / nicht geeignet, die Solvabilität der EbAV zu erhalten. Sowohl Kumulrisiken als auch große Einzelschäden sind durch die bestehende Rückversicherungslösung nicht abgefangen.

Rollen und Verantwortlichkeiten:

Die Beschreibung kann auch die Themen RV-Optimierung, RV-Einkauf und RV-Abrechnung beinhalten. Bei Interessenkonflikten ist anzugeben, mit welchen flankierenden Maßnahmen oder anderen Instrumenten damit umgegangen wird.

4.5. Berichterstattung zur Unterstützung des Risikomanagements

In diesem Abschnitt ist zu präzisieren, welchen Beitrag die VmF im Risikomanagement im Berichtszeitraum geleistet hat. Im VmF-Bericht sollte z. B. darauf eingegangen werden, welche Modellierungsaspekte von der VmF im Rahmen der eigenen Risikobeurteilung übernommen wurden bzw. ob und wie die VmF bei der Be-

reitstellung von Daten, Rechnungsgrundlagen oder bei der Festlegung von Annahmen unterstützt hat. Gleiches gilt für den tatsächlichen Berechnungs- und Validierungsprozess.

Beispiele für typische Aufgaben finden sich in Kapitel 3.4.